

Haushaltssatzung der Stadt Lahnstein für das Jahr 2018 vom XX.XX.XXXX

Der Stadtrat hat auf Grund von §§ 95 ff Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.4.2010 (GVBl. S. 64)), am XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) als Aufsichtsbehörde vom XX.XX.XXXX hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	35.338.462,-- €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.844.498,-- €
der Jahresfehlbetrag auf	- 3.506.036,-- €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	34.299.282,-- €
die ordentlichen Auszahlungen auf	35.777.358,-- €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.478.0769,-- €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,-- €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,-- €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,-- €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	900.680,-- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.590.990,-- €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 4.690.310,-- €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.411.601,-- €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.243.215,-- €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ² auf	6.168.386,-- €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	42.611.563,-- €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	42.611.563,-- €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0,-- €

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,-- €
verzinsten Kredite auf	4.690.310,-- €
zusammen auf	4.690.310,-- €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 5.717.300,-- €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 3.332.925 €.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 35.000.000,-- €

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen

- Abwasserbeseitigung auf	500.000,-- €
- Baubetriebshof	118.000,-- €

zusammen auf

618.000,-- €

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen

- Abwasserbeseitigung auf	500.000,-- €
- Bäderbetriebe auf	200.000,-- €
- Baubetriebshof auf	200.000,-- €
- Bestattungswesen auf	100.000,-- €

zusammen auf

1.000.000,-- €

3. Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen

- Abwasserbeseitigung	3.195.000,-- €
-----------------------	----------------

zusammen auf

3.195.000,-- €

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen:

1.990.000 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	330 v.H.
- Grundsteuer B auf	420 v.H.
- Gewerbesteuer auf	410 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	96,00 €
- für den zweiten Hund	144,00 €
- für jeden weiteren Hund	192,00 €
- für gefährliche Hunde	624,00 €

§ 7 Eigenkapital

*Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 lag noch keine Bilanz der Jahre 2016 (Haushaltsvorjahr) und 2017 (Haushaltsvorjahr) vor.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt 39.287.217,08 €.*

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 30.000,-- € überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,-- € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzelnen darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in keinem Fall zugelassen.

Lahnstein, *Datum der Ausfertigung der Satzung*

Peter Labonte
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 3 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

Vom 30.03.2015 bis 10.04.2015 (einschließlich)

während der Dienststunden – montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr – im Rathaus Kirchstraße 1, Zimmer 3 öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lahnstein, 24.03.2015

Peter Labonte
Oberbürgermeister